

Verbot der Brotabgabe in den Gasthäusern.

Eine Verordnung des Statthalters, die am 25. d. in Kraft tritt, untersagt die Verabreichung von Brot in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften. Schon seit einigen Tagen herrscht eine gewisse Brotknappheit, als deren Ursachen die plötzlich vergrößerte Nachfrage und Transport Schwierigkeiten im Mehlverkehr bezeichnet werden. Die Verordnung, die die Brotabgabe in den Gasthäusern verbietet, ist eine Folge dieser jedenfalls nur vorübergehenden Schwierigkeiten in der Brotversorgung.

Die Knappheit an Brot trat in den Gasthäusern übrigens ebenso in Erscheinung wie in den Haushaltungen. Schon seit einigen Tagen war in den Gast- und Kaffeehäusern der Brotvorrat bald ausverkauft und die Gäste mußten, auf den Brotmangel nicht vorbereitet, die Speisen eben ohne Brot essen. Wenn nun das Verbot der Brotabgabe in Kraft tritt, werden die Gasthausbesucher ihr Brotquantum selbst mitbringen müssen. Eine besondere Bestimmung der erwähnten Verordnung setzt fest, daß die Wirte den Gästen den Genuß des von ihnen mitgebrachten Brotes nicht verwehren dürfen.

Das Verbot der Brotabgabe trifft alle Gastwirtschaften; ausgenommen sind nur Wohltätigkeitsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsheime, Asyls, Flüchtlingslager, Arbeiterkantinen und Pensionen; ebenso trifft das Verbot nicht Speiseanstalten, die für die unbenittelte Bevölkerung bestimmt sind.

Wie sich diese Verordnung, die — wie erwähnt — mit der vorübergehenden Brotknappheit im Zusammenhang steht, in der Praxis wird durchführen lassen, bleibt abzuwarten. Es werden sich gewiß für diejenigen Personen besondere Schwierigkeiten ergeben, die keinen eigenen Haushalt führen, sich in Gasthäusern verpflegen und demgemäß auch mit ihrem Brotbezug auf das Gasthaus angewiesen sind. Für Personen, die nur ausnahmsweise im Gasthause essen, wird die Verordnung keine Erschwerung bedeuten, weil sie sich ihr Brot eben vom Hause mitbringen werden. Die Junggesellen also werden sich umsehen müssen, ihr Brot anderweitig zu beschaffen, weil sie sonst eben im Gasthaus kein Brot erhalten werden.

Nachstehend der Wortlaut der Verordnung:

Auf Grund des § 19, Punkt 1, der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916, RGV. Nr. 176, wird angeordnet:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Anstalten aller Art, in denen Personen außerhalb ihres eigenen Haushaltes Speisen verabreicht werden, darf Brot (Wasserzwieback, Grauhambrot usw.) an Gäste im Lokal oder über die Gasse nicht abgegeben werden.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Humanitätsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsanstalten, Gefängnisse und Strafanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Asyls und Flüchtlingslager, ferner nicht auf Arbeiterkantinen und sogenannte Familienheime (Pensionen) und nicht auf die Brotabgabe an Reisende und Eisenbahn- (Schiffs-) Angestellte in Bahnwirtschaften und auf Dampfschiffe.

§ 2. Die Inhaber der im § 1 bezeichneten Gast- und Speisewirtschaften dürfen den Gästen den Genuß des von ihnen mitgebrachten Brotes nicht verwehren.

§ 3. Für Gast- und Speisewirtschaften, in denen unbenittelte Bevölkerungskreise ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen, können über bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Ansuchen in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse von der politischen Landesbehörde Ausnahmen von dem in § 1 erlassenen Verbote bewilligt werden.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden

Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 25. September 1916 in Kraft.

Bleyleben m. p.